

WIRTSCHAFTSRECHT AUSTRALIEN

ALLEGEMEINE HINWEISE

Verfasser: Michael Kobras LL.M (Syd)
Solicitor, Notar & Rechtsanwalt

Stand: 22 März 2004

Inhalt:	Wirtschaftsrecht in Australien	Seite 2
	Über die Kanzlei Schweizer Kobras	Seite 5
	Partner	Seite 5
	Tätigkeitsbereiche	Seite 7
	Kontakt	Seite 8

WIRTSCHAFTSRECHT AUSTRALIEN

ALLGEMEINE HINWEISE

Wenn Sie geschäftlich in Australien tätig sein wollen, sollten Sie sich des unterschiedlichen rechtlichen Umfeldes bewusst sein.

Viele europäische Geschäftsleute sind an ein anderes rechtliches Umfeld gewöhnt und empfinden den Umgang mit dem australischen Rechtssystem daher als kompliziert und irritierend. Die folgende Darstellung hebt einige der wichtigsten und grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem australischen und dem europäischen Rechtssystem hervor und soll Ihnen im Umgang mit dem australischen Recht und mit australischen Rechtsanwälten zur Seite stehen.

Verträge

In Nicht “common law” Ländern sehen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so zum Beispiel das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland, bereits bestimmte Regelungen vor, die automatisch Bestandteil der meisten Vereinbarungen, insbesondere bei Kaufverträgen, werden und deren Inhalt mitbestimmen. Solche gesetzlichen Vorgaben enthalten häufig den Erfüllungsort, Verzugszinsen, generelle Zusicherungen und Garantien und die verschiedenen Gewährleistungsrechte für die fehlerhafte Erfüllung oder vollständige Nichterfüllung eines Vertrages. Im Gegensatz dazu müssen in Australien die meisten dieser Bestimmungen ausdrücklich in dem jeweiligen Vertragstext geregelt werden. Daher ist auch ein (oftmals umfangreiches) Vertragswerk, das auf ein ganz bestimmtes Geschäft zugeschnitten ist, sehr viel häufiger erforderlich oder zumindest ratsam als in Europa.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Europäische Firmen, die sich im Rechtsverkehr in Australien auf ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen wollen, müssen besonderes Augenmerk darauf legen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch tatsächlich Bestandteil des abgeschlossenen Kaufvertrages werden. So können zum Beispiel Eigentumsvorbehaltsklauseln, die wirksam in Europa sind, auf Prinzipien basieren, die im australischen Recht unbekannt sind. Klauseln können auch gegen bestimmte Regelungen im australischen Recht verstossen und wären daher in Australien nicht durchsetzbar.

Grundsätzlich sind allgemeine Kauf- und Lieferbedingungen in Australien nur dann wirksam und durchsetzbar, wenn zwischen den Parteien vor oder bei Abschluss des Kaufvertrages Einigkeit dahingehend bestand, dass diese Bestimmungen einen Teil des Vertrages bilden sollen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Englischer Sprache abgefasst sind. Die wirtschaftliche Tragweite dieses Problemfeldes wird immer dann erkennbar, wenn der Käufer einen Insolvenzantrag stellen muss und der Verkäufer gegen den Insolvenzverwalter Ansprüche auf Herausgabe der gelieferten Gegenstände geltend macht. Eigentumsvorbehaltsklauseln sind in diesem Zusammenhang häufig Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen.

Geschäftssitz

Bevor in Australien ein Betrieb oder ein Grundstück gekauft werden kann, müssen ausländische Investoren sicherstellen, dass die relevanten Bestimmungen des Foreign

Investment Review Board eingehalten werden, unabhängig davon, ob sie in Unternehmen oder Grundeigentum investieren. Gewerbliche Mietverträge, sei es für ein einfaches Büro oder für ein Fabrikgelände sind generell sehr viel detaillierter und in jedem Fall umfangreicher ausgestaltet als ihre europäischen Gegenstücke.

Arbeitsrecht

Auch die Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden unter den verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich behandelt. In Australien setzen fast alle der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich Minimalanforderungen fest. Selbst schriftliche Arbeitsverträge, die dem Arbeitnehmer über diese Minimalanforderungen hinausgehende Rechte zubilligen, können und werden häufig von Arbeitsgerichten und Schlichtungsstellen zu Gunsten des Arbeitnehmers abgeändert. Dies resultiert daraus, dass in Australien die Bandbreite der möglichen Auslegung von Begriffen wie Fairness und Angemessenheit durch ein Gericht sehr viel weiter ist. Weiterhin führt das Zusammenwirken von Bundesrecht und Landesrecht im australischen Arbeitsrecht dazu, dass die Ergebnisse einer gerichtlichen Auseinandersetzung sehr unbestimmt und wenig vorhersehbar sind, was insbesondere in Bezug auf die Dauer von Kündigungsfristen und die Angemessenheit von Abfindungszahlungen für unrechtmässige Kündigungen zutrifft.

In der Regel können diese Risiken durch den Abschluß von durchdachten und der jeweiligen Position des Arbeitnehmers angemessenen Arbeitsverträgen deutlich reduziert werden.

Gerichtsstruktur und gerichtliche Verfahren

Auch die Struktur und der Aufbau des Gerichtssystems weist deutliche Unterschiede zwischen Australien und den meisten europäischen Ländern auf. Europäische Gerichte wenden das **inquisitorial** system an, welches für Länder mit Rechtssystemen romanischen Ursprungs typisch ist. In Australien haben die Gerichte das **adversarial** system der common law Länder übernommen. Dies hat zunächst zwei wesentliche Konsequenzen:

- ◆ In Europa spielen die Richter eine erforschende und aktive Rolle. Sie beteiligen sich aktiv intervenierend an dem Verfahren, das von dem Gericht selbst vorangetrieben wird. Im Gegensatz dazu hängt der Erfolg in einem Verfahren in Australien mehr von der Qualität und den Fähigkeiten des beteiligten Anwaltes ab. Weiterhin verlassen sich die australischen Gerichte vollständig darauf, dass alle relevanten Tatsachen und Beweise von der betreffenden Partei, für die diese Tatsachen und Beweise sprechen sollen, selbst vorgebracht werden.
- ◆ Das australische Gerichtssystem zieht unweigerlich einen viel grösseren Aufwand in Bezug auf Schriftwechsel und Erstellung von Schriftsätzen nach sich. Fast jedes Verfahren macht zahlreiche mündliche Termine erforderlich, selbst vor dem eigentlich entscheidenden Verhandlungstermin. Darüber hinaus muss der Anwalt einer Partei zur Veranlassung jedes weiteren Schritts im Verfahren Anträge an das Gericht stellen, was zu längeren Verfahrenszeiten und höheren Verfahrenskosten als in Europa führt. Desweiteren ist zu beachten, dass, selbst wenn der Prozess vollumfänglich gewonnen wurde, die Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten in der Regel nicht vollständig von der Gegenseite wieder erlangt werden können.

Insgesamt lässt sich dennoch feststellen, dass wahrscheinlich ungefähr die gleiche Anzahl von richtigen und falschen Entscheidungen in beiden Systemen gefällt werden.

Anwaltskosten

Abschliessend soll darauf hingewiesen werden, dass australische Anwälte nicht nach einer Gebührenordnung abrechnen. Es ist daher ratsam, sich immer eine Honorarvereinbarung und einen Kostenvoranschlag vorlegen zu lassen.

Generell kann eine Angelegenheit, die kein gerichtliches Verfahren erforderlich macht, in Australien kostengünstiger als in Europa zum Abschluss gebracht werden. Gerichtsverfahren werden in den meisten Fällen jedoch kostengünstiger in Europa zu führen sein. Daher ist es in Australien besonders wichtig, vorher einen Rechtsanwalt aufzusuchen um sicherzustellen, dass sämtliche Vereinbarungen ordnungsgemäss dokumentiert werden und inhaltlich wirksam und durchsetzbar sind.

ÜBER DIE KANZLEI

Schweizer Kobras ist eine Kanzlei mit zwei Partner, die sich auf internationales und australisches Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht spezialisiert hat. Neben der rechtlichen Betreuung für deutsche Unternehmen, die in Australien geschäftlich aktiv sind, bietet Schweizer Kobras umfassende rechtliche Beratung von kleineren und mittleren australischen Unternehmen.

Norbert Schweizer und Michael Kobras haben lange Jahre in Deutschland gearbeitet und sind daher mit den Gebräuchen und Erwartungen deutscher Geschäftsleute vertraut.

Im Wirtschafts- und allgemeinen Prozeßrecht werden die Partner von sechs australischen Anwälten unterstützt. Neben Michael Kobras verfügen noch drei weitere Anwälte, die den Partnern bei der internationalen Beratung in der Kanzlei zur Seite stehen, über juristische Qualifikationen in Deutschland, Österreich bzw. der Schweiz.

Die Kanzlei bietet kompetenten und kostengünstigen Service für Industrie und Handel aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

NORBERT SCHWEIZER

Solicitor & Notar

Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Norbert Schweizer gründete die Kanzlei im Januar 1979. Er ist sowohl Fachanwalt für Wirtschaftsrecht als auch Notar und verfügt über eine mehr als 25-jährige Erfahrung auf verschiedenen Rechtsgebieten, hauptsächlich im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts und im Privatrecht. Seine Erfahrung umfasst insbesondere Vertragsgestaltung im wirtschaftsrechtlichen Bereich, steuersparende Vermögensbildung, Vermögensvorsorge und Testamentsgestaltung. Norbert Schweizer berät seit langem deutsche, schweizerische und österreichische Firmen und Investoren in Australien.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Gesellschaftsrecht
- Gesellschaftsgründungen
- Immobilien- und Bauträgerrecht
- Franchising
- Notariat
- Erbfolge- und Geschäftsnachfolgeregelungen
- Testamente und Testamentsvollstreckung

Qualifikationen:

- 1969 – Bachelor of Arts, University of Sydney
- 1972 – Bachelor of Laws, University of Sydney
- 1972 – Zulassung als Solicitor
- 1979 – Gründung einer eigenen Kanzlei
- 1989 – Ernennung zum Öffentlichen Notar
- 1994 – Ernennung zum Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Sprachen:

- Englisch
- Deutsch

▪

MICHAEL KOBRAS

Solicitor, Notar & Rechtsanwalt
Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Michael Kobras ist seit 1994 in der Kanzlei beschäftigt. Seit 1998 ist er Partner. Er war der erste „Recognised Foreign Lawyer“ in New South Wales und ist sowohl in Australien als auch in Deutschland zur Anwaltschaft zugelassen. Bis 1992 arbeitete Michael Kobras für mehrere Jahre auf den Gebieten des Zivil- und Wirtschaftsrechts in München. 1997 schloß er seinen Master of Laws mit den Fächern Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht und Europarecht ab. Er verfügt über mehr als 10 Jahre Erfahrung in einem breit gefächerten Tätigkeitsbereich, der sowohl Wirtschafts- und Handelsrecht als auch deutsches und australisches Erbrecht umfasst. Er tritt auch als Sachverständiger für deutsches Erb- und Familienrecht vor Gericht auf.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Firmengründungen, insbesondere für deutsche, schweizerische und österreichische Unternehmen
- Agentur-, Kommissions- und Werkvertretungsverträge
- Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Arbeitsrecht, insbesondere Gestaltung von Arbeitsverträgen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- Urheber- und Warenzeichenrecht
- Gewerbliches Mietrecht
- Internationales Erbrecht, insbesondere Testamentsgestaltung mit deutsch-australischem Bezug

Qualifikationen:

- 1985 – Erstes Juristisches Staatsexamen, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- 1989 – Zweites Juristisches Staatsexamen, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- 1989 – Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland
- 1994 – Zulassung als Solicitor in New South Wales
- 1995 – Diploma of Law (Legal Practitioners Admission Board)
- 1997 – Master of Laws, Sydney University
- 1998 – Partner der Kanzlei
- 2000 – Ernennung zum Öffentlichen Notar
- 2002 – Ernennung zum Fachanwalt für Wirtschaftsrecht

Sprachen:

- Englisch
- Deutsch

TÄTIGKEITSBEREICHE DER KANZLEI

<p>WIRTSCHAFTSRECHT Umfassende Beratung von Klein- und Mittelbetrieben in allen wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten, Vertragsgestaltungen einschließlich Agentur-, Kommissions-, Vertriebs und Werkvertretungsverträgen Errichtung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Franchise- und Lizenzverträgen, Konkurrenzvereinbarungen, Berater- und Freie Mitarbeiter Verträgen</p>	<p>GESELLSCHAFTSRECHT Gesellschaftsgründungen (Kapital- und Personengesellschaften), Joint Ventures und Partnerschaften Durchführung von Unternehmensan- und verkäufen Errichtung von Verschwiegenheitsvereinbarungen</p>
<p>IMMOBILIEN- UND BAUTRÄGERRECHT Durchführung aller Liegenschaftsan- und verkäufe geschäftlicher und privater Natur Parzellieren von Liegenschaften für geschäftliche oder private Zwecke Anträge an die Ausländergrunderwerbsbehörde</p>	<p>URHEBERRECHT Bearbeitung von allen Urheberrechts- und Warenzeichenrechtsangelegenheiten Erwerb von Lizenzen und Errichtung von Lizenzverträgen, Errichtung von Verschwiegenheitsvereinbarungen</p>
<p>VERTRAGSRECHT Errichtung von Urkunden und Verträgen auf allen Gebieten des allgemeinen Zivilrechts</p>	<p>ERBRECHT Beratung in Erbfolgeangelegenheiten Errichtung von Testamenten und Legaten Durchführung von Nachlaßverfahren Beratung und Vertretung in Nachlaßstreitigkeiten</p>
<p>TREUHANDVERHÄLTNISSE UND STIFTUNGEN Errichtung von Stiftungsurkunden für familienrechtliche und wirtschaftsrechtliche Treuhandverhältnisse</p>	<p>NOTARIAT Ausfertigung notarieller Urkunden und Verträge einschließlich notarielle Beglaubigung von Unterschriften Genehmigungen von Willenserklärungen</p>
<p>SCHADENERSATZRECHT Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus deliktischem oder vertraglichem Schadenersatz sowie von Bereicherungsansprüchen</p>	<p>ARBEITSRECHT Errichtung von Arbeitsverträgen Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus ungesetzlicher Kündigung und ungerechtfertigter Entlassung.</p>
<p>GEWERBLICHES MIETRECHT Errichtung von Mietverträgen Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus Mietverträgen</p>	<p>IT RECHT Service- und Beratungsverträge für Computernetzwerke Softwareentwicklungs- und nutzungsvereinbarungen</p>
<p>EINWANDERUNGSRECHT Visaanträge</p>	<p>PROZESSFÜHRUNG BEI GERICHT Wirtschaftsrechtliche und private Streitigkeiten vor allen Bundes- und Landesgerichten</p>
<p>DEUTSCHES, SCHWEIZER UND ÖSTERREICHISCHES RECHT allgemeines Zivilrecht Handels- und Wirtschaftsrecht Erbrecht</p>	<p>AUSLÄNDERINVESTITIONEN Beratung und Antragstellung im Genehmigungsverfahren für Ausländerinvestitionen (FIRB)</p>

KONTAKT

Adresse: Schweizer Kobras
Lawyers & Notaries
Level 5, 23-25 O'Connell Street
Sydney NSW 2000
Australien

Postanschrift: Schweizer Kobras
PO Box H283
Australia Square NSW 1215
Australien

Telefon: 0061 – 2 – 9223 9399

Telefax: 0061 – 2 – 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

oder an die
Partner direkt: nschweizer@schweizer.com.au
mkobras@schweizer.com.au

Internet: www.schweizer.com.au